

1. Wer hat in Preußen die Kosten der Korrektionsnachhaft der nach § 181a St.G.B. verurteilten und der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen zu tragen?

Preuß. Gesetz, betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 § 38.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 23. Mai 1906 i. S. Stadtgemeinde Berlin (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VI. 369/05.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die auf Grund des § 181a Abs. 3 St.G.B. in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1900 vom Landgericht I zu Berlin wegen Ruppelei mit Überweisung an die Landespolizeibehörde bestraften Personen werden vom Königlichen Polizeipräsidentium dem der Klägerin gehörigen Arbeitshause zu Rummelsburg zur Nachhaft zugeführt. Die Klägerin hat ihrer Aufnahme nicht widersprochen, glaubt aber nicht verpflichtet zu sein, die Kosten ihres Aufenthaltes zu tragen. Der von ihr gegen den Beklagten erhobene Erstattungsanspruch ist von diesem jedoch unter Hinweis auf § 38 des preuß. Ausf.-Ges. zum Gesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 und § 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1875, betr. die Dotation der Provinzialverbände, abgelehnt worden. Die Klägerin erhob nun wegen eines Teilbetrages von 1501 M der ihr bis zum 1. September 1902 aus der Verpflegung der bezeichneten Personen entstandenen Kosten Klage; diese wurde vom Landgericht abgewiesen, ihre Berufung vom Kammergericht zurückgewiesen.

Die von der Klägerin eingelegte Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Der Klagenspruch ist auf die Rechtsgründe des Auftrages — richtiger wohl der Geschäftsführung ohne Auftrag — und der Bereicherung gestützt und würde aus beiden Gesichtspunkten begründet sein, wenn eine Verpflichtung der Klägerin, die Kosten der Korrekionsnachhaft der gemäß §§ 181 a, 362 St.G.B. der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen zu tragen, nicht bestand; darüber, ob sie bestand, streiten die Parteien.

Für die Entscheidung dieser Streitfrage ist es unerheblich, ob, abstrakt betrachtet, die korrekionelle Nachhaft der gemäß § 361 Nr. 3—8 oder § 181 a St.G.B. mit Überweisung an die Landespolizeibehörde bestrafte Personen als ein Teil der Strafe selbst, ihre Vollstreckung daher als ein Akt der Strafrechtspflege anzusehen ist, oder nicht, und ebenso, ob sie wenigstens hinsichtlich der in § 361 Nr. 6 und § 181 a St.G.B. bezeichneten Personen an und für sich als zur Ausübung der Sittenpolizei gehörig zu erachten, nicht aber der Armenpflege zuzurechnen wäre: wird nach dem bestehenden Recht die Vollstreckung der Korrekionsnachhaft einmal als ein Teil des Armenwesens behandelt, und sind ihre Kosten gesetzlich den Landarmenverbänden überwiesen, so kann es auf solche Erwägungen theoretischer Art nicht ankommen. Das letztere aber ist nach dem Stande der preussischen Gesetzgebung, wenigstens für die altpreussischen Provinzen, anzunehmen.

Müßte die Bestimmung des § 38 des preuß. Ausf.-Ges. zum Gesetz über den Untersützungswohnsitz vom 8. März 1871 allein die Grundlage für die zu treffende Entscheidung abgeben, so wäre zwar anzuerkennen, daß die darin aufgeführten Kategorien von Korrigenden — die nach Maßgabe des § 361 Nr. 3—8 St.G.B. bestrafte und nach § 362 der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen — eine vollständige Aufzählung aller nach der damaligen Gesetzgebung mit einer Korrekionsnachhaft zu belegenden Delinquenten darstellen; immerhin spricht aber der fragliche § 38 in seiner Fassung nicht einen allgemeinen Grundjatz dahin aus, daß die Kosten des Korrigendenwesens schlechtthin mit den von diesem Gesetz selbst vorgesehenen Ausnahmen den Landarmenverbänden zur Last fallen, sondern er zählt

die einzelnen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs auf, zu deren Ausführung, soweit die Korrekionsnachhaft in Frage kommt, den Landarmenverbänden Verpflichtungen auferlegt werden. Nach dem Wortsinne des Gesetzes würde deshalb zunächst die Auslegung als die richtige erscheinen müssen, die eine Erstreckung dieser Verpflichtungen auf in dem Gesetze nicht genannte Fälle verneint.

Anderes aber, wenn das bezeichnete Gesetz als Glied und Abschluß einer rechtsgeschichtlichen Entwicklung betrachtet wird. Diese Betrachtung führt zu dem Ergebnisse, daß das Gesetz vom 8. März 1871 die bestehenden Verpflichtungen der Landarmenverbände eher beschränkt als erweitert hat, daß die Verbindung des Korrigendewesens mit der Armenpflege der Landarmenverbände, wie sie in § 38 festgelegt ist, bereits bestand und in dem Gesetze lediglich aufrecht erhalten und einheitlich geregelt worden ist, daß wegen dieser Verbindung auch die Kosten der Korrekionsnachhaft der gemäß § 181 a St.G.B. zur Überweisung an die Landespolizeibehörde verurteilten Personen von den kommunalen Armenverbänden zu tragen sind und von ihnen, wie auch das Berufungsgericht angenommen hat, vielleicht selbst dann zu tragen sein würden, wenn § 38 des Gesetzes vom 8. März 1871 gar nicht bestände.

Das preussische Allgemeine Landrecht weist in den Bestimmungen des 19. Titels des II. Teils die Armenpflege, soweit nicht privilegierte, mit Unterstützungsfonds ausgestattete Korporationen in Frage kommen (§ 9 des Tit.), den Stadt- und Dorfgemeinden für ihre Mitglieder und Einwohner zu (§ 10); soweit sie diesen nicht obliegt oder von ihnen nicht bestritten werden kann, sollen die Armen in öffentlichen Landarmenhäusern untergebracht werden, die von den Provinzen einzurichten sind (§§ 16 flg., 31 des Tit.). Zu den Gegenständen der Armenpflege werden aber auch Zwangsarbeit und Strafe gegen arbeits-scheue Personen (§§ 3, 18 flg. des Tit.) gerechnet. Das Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 (G.S. 1843 S. 8) gestaltete die Einrichtung der Landarmenhäuser zur Einrichtung von Landarmenverbänden als korporativen Vereinigungen der Provinzen zum Zwecke der Armenpflege um und erklärte in § 9 die Armenpflege, wenn kein fürsorgepflichtiger örtlicher Verband vorhanden ist, für eine Provinziallast, die von den Landarmenverbänden zu tragen sei; solche sollen, wo sie noch nicht bestehen, überall ein-

gerichtet werden. Den auf Grund dieses Gesetzes allgemein geschaffenen Landarmenverbänden — sie sind nebst den ihre Einrichtung regelnden Regulativen aufgezählt in Rönne's Ergänzungen zum A.L.R. 6. Aufl. Bd. 4 S. 662 flg. — wurden nun, nachdem durch das Gesetz über die Bestrafung der Bettler, Landstreicher und Arbeitscheuen vom 6. Januar 1843 (G.S. S. 19) die Korrekionsnachhaft für die bestrafte Personen der genannten Kategorien gesetzlich angeordnet worden war, durch die einzelnen Reglements in im wesentlichen übereinstimmender Regelung sowohl die Strafvollstreckung als die Korrekionsnachhaft, außerdem aber auch die auf Grund des § 3 A.L.R. II. 19 und späterhin der Artt. 11—15 des Gesetzes vom 21. Mai 1855 (G.S. S. 311) im Verwaltungswege verfügte Zwangseinsperrung arbeitscheuer Personen in den Arbeitsanstalten übertragen (vgl. z. B. Landarmenreglement für die Kurmark vom 14. Januar 1848, G.S. S. 38, §§ 2, 5, 36—39, 44, 48; Verordnung vom 19. Oktober 1860 für die Neumark, G.S. S. 505, §§ 1, 26, 27). Durch § 74 des Gesetzes vom 8. März 1871 wurde diese administrative Korrekionshaft aufgehoben; zugleich wurden die Landarmenverbände dadurch entlastet, daß ihnen allgemein die Vollstreckung der gerichtlich erkannten Strafen gegen die Bettler, Landstreicher und Arbeitscheuen und deren Kosten, sowie die Kosten des Transportes zur Korrekionsanstalt nach Verbüßung der Strafe abgenommen wurden; ihre Verpflichtungen wurden auf der anderen Seite aber auch allgemein dahin erweitert, daß ihnen im ganzen Umfange der Monarchie die Kosten der Korrekionsnachhaft auch für die nach § 361 Nr. 6 wegen gewerbmäßiger Unzucht bestrafte Weibspersonen, die bisher nur die Landarmenverbände der Neumark (§ 2 Nr. 4 der Verordnung vom 19. Oktober 1860), der Provinz Schlesien und der Stadt Potsdam zu tragen hatten, auferlegt wurden. Durch die Generalisierung dieser Verpflichtung sollte, wie die Motive zu dem Gesetzentwurf § 48 (f. Arnoldt, Die Freizügigkeit und der Unterstützungswohnstz §. 638) bemerken, die Vollstreckung der Korrekionsnachhaft in ihrem gesamten durch das Strafgesetzbuch anerkannten Umfange für eine Last der Landarmenverbände erklärt werden, da ein ausreichender innerer Grund, zwischen Fällen der einen oder anderen Art, in denen die Korrekionsnachhaft zu vollstrecken ist, zu unterscheiden, nicht vorliege. Mit diesen Worten ist deutlich ausgesprochen, daß das Gesetz eine

einheitliche und erschöpfende Regelung des Korrigendenwesens beabsichtigte. Die Bestimmung des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 in § 4 Nr. 3 hat diesen Rechtszustand lediglich bestätigt, indem sie allgemein die Kosten des Landarmen- und Korrigendenwesens den dotierten Provinzialverbänden zuweist.

Der § 181a St.G.B. hat den bisherigen Kategorien von Verbrechern, die nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sind und dadurch einer Korrektionsnachhaft unterworfen werden, eine neue hinzugefügt, die der Zuhälter. Gewiß ist der Grund ihrer Bestrafung nicht verschuldete Mittellosigkeit, sondern die Sittenlosigkeit ihres Luns. Zu den Aufgaben der Armenpflege im eigentlichen Sinne gehört ihre Detention in Arbeitshäusern nicht. Dasselbe gilt aber auch von den wegen gewerbmäßiger Unzucht bestrafte Weibspersonen (§ 361 Nr. 6 St.G.B.), die dennoch hinsichtlich der Korrektionsnachhaft und deren Kostenlast durch das Gesetz den Bettlern, Landstreichern und sonstigen Arbeitscheuen gleichgestellt worden sind. In der Tat gehören aber auch die Zuhälter, ebenso wie die der gewerbmäßigen Unzucht fröhnenden Weibspersonen, zu der allgemeinen Klasse der arbeitscheuen Individuen, „die aus Trägheit, Liebe zum Müßiggange oder anderen unordentlichen Neigungen die Mittel, sich ihren Unterhalt selbst zu verdienen, nicht anwenden wollen“, die schon durch § 3 A.L.R. II. 19 der Armenpflege unterstellt sind und durch Zwangsarbeit in den von den Provinzen errichteten Arbeitshäusern zu einem ehrlichen Broterwerbe zurückgeführt werden sollen. Dieser Arbeitszwang erfolgt jetzt nur noch in der Form der Korrektionsnachhaft nach Verbüßung gerichtlicher Strafe und auf Grund richterlichen Urteils; in der Sache wird hierdurch nichts geändert.

Ist das Korrektionswesen hiernach bereits vom Allgemeinen Landrecht, demnächst durch die Gesetze vom 31. Dezember 1842, vom 6. Januar 1843, vom 21. Mai 1855 und vom 8. März 1871 als ein Teil der Armenpflege behandelt und mit ihr den Provinzen und später den Landarmenverbänden als eine von ihnen zu tragende Last zugewiesen worden, so erstreckt sich diese Verpflichtung auch auf Korrigenden, die den Korrektionsanstalten auf Grund der Verurteilung nach § 181a St.G.B. zugeführt werden, da sie zu derselben Klasse von Personen gehören, für die die genannten Gesetze die Fürsorge-

pflieht den Landarmenverbänden auferlegt haben. Ob das gleiche anzunehmen wäre, wenn die Reichsstrafgesetzgebung die Nebenstrafe der Überweisung an die Landespolizeibehörde mit der Wirkung der Unterwerfung der Bestraften unter eine Korrektionsnachhaft mit ganz anderen Delikten verbände, die nicht auf Arbeitsscheu beruhen, und deren Bekämpfung mit den Aufgaben der Armenpflege in noch entfernterem Zusammenhang stünde, als die der gewerbmäßigen Unzucht und des Dirnenschutzes durch die Zuhälter, kann unerörtert bleiben.“ . . .